

BASEBALL SOFTBALL VEREIN "SUPERFUND WANDERERS"

STATUTEN

1. Name, Sitz und Tätigkeit des Vereins

- 1.1 Der Verein führt den Namen Baseball Softball Verein "Superfund Wanderers"
- 1.2 Er hat seinen Sitz in Wien.
- 1.3 Er erstreckt seine Tätigkeit auf das gesamte österreichische Bundesgebiet.
- 1.4 Die Errichtung von Zweigvereinen im Sinne des §11 des Vereinsgesetzes 1951, BGBl Nr. 233 in der Zeit der derzeit geltenden Fassung, ist nicht beabsichtigt.

2. Zweck des Vereins

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt die Ausführung und Förderung des Baseballsports in Österreich.

3. Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks und die Art der Aufbringung der Mittel

Der Vereinszweck soll durch die in der Folge angegebenen ideellen und materiellen Mittel erreicht werden:

- 3.1 Ideelle Mittel
Vorträge, Versammlungen, Training, Durchführung von und Teilnahme an Wettbewerben, Organisation und Durchführung von Reisen und Ausflügen, Herausgabe eines Mitteilungsblattes, Einrichtung einer Videothek und einer Bibliothek.
- 3.2 Materielle Mittel
Beitrittsgebühren, Mitgliedsbeiträge, Erträge aus Veranstaltungen, Spenden, Sammlungen, Vermächtnisse, Subventionen und sonstige Beihilfen öffentlicher und/oder privater Institutionen, Werbung jeglicher Art (einschl. Bandenwerbung), Sponsoring (mit Werbetätigkeit des Vereins bzw. seiner Mitglieder) und sonstige Zuwendungen.

4. Arten der Mitgliedschaft

Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in:

- 4.1 Ordentliche Mitglieder, das sind diejenige, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen. Diese gliedern sich in zwei Arten:
 - 4.1.1 Aktive Mitglieder, das sind diejenige, die auch aktiv am Spielbetrieb teilnehmen.
 - 4.1.2 Passive Mitglieder, das sind diejenige, die nicht am Spielbetrieb teilnehmen.
- 4.2 Außerordentliche Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrages fördern.
- 4.3 Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

5. Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können alle physischen sowie juristischen Personen werden.

Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand endgültig. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung. Vor der Konstituierung des Vereines erfolgt die vorläufige Aufnahme durch die Proponenten. Diese Mitgliedschaft wird erst mit der Konstituierung wirksam.

6. Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod - bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit - durch freiwilligen Austritt, durch Streichung, durch Ausschluss und durch Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft.

- 6.1 Der freiwillige Austritt kann nur mit 31.3., 30.6., 30.9. oder 31.12. jeden Jahres erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens eine Woche vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam.
- 6.2 Die Streichung eines Mitgliedes kann der Vorstand vornehmen, wenn dieses länger als drei Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fälligen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.

- 6.3 Den Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann der Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden. Gegen den Ausschluss ist die Berufung an die Generalversammlung zulässig bis zu deren Entscheidung die Mitgliedsrechte ruhen.
- 6.4 Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den in Pkt. 6.3. genannten Gründen von der Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes beschlossen werden.

7. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereines zu beanspruchen.

Das Stimmrecht in der Generalversammlung steht allen Mitgliedern zu. Das aktive Wahlrecht steht nur den aktiven Mitgliedern zu. Das passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen und den Ehrenmitgliedern zu.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, worunter das Ansehen und der Zweck des Vereines leiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Sie sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühren und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet. Die Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Entrichtung dieser Gebühren und Beiträge befreit.

8. Die Generalversammlung

- 8.1 Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb von drei Monaten nach Beginn des Kalenderjahres statt.
- 8.2 Eine außerordentliche Generalversammlung hat auf Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Generalversammlung oder auf Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer stattzufinden.
In den vorgenannten Fällen hat die außerordentliche Generalversammlung längstens zwei Monate nach Einlangen des Antrages auf Einberufung beim Vorstand stattzufinden.
- 8.3 Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlung sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
- 8.4 Anträge zu Tagesordnungspunkten sind mindestens 24 Stunden vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.
- 8.5 Gültige Beschlüsse - ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung - können nur zu Tagesordnungspunkten gefasst werden.
- 8.6 Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Das Stimm- bzw. Wahlrecht richtet sich nach Pkt. 7. der Statuten. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen werden durch einen Bevollmächtigten vertreten. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig. Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit der aller stimmberechtigten Mitglieder (bzw. ihrer Vertreter) beschlussfähig. Ist die Generalversammlung zur festgelegten Stunde nicht beschlussfähig, so findet die Generalversammlung 30 Minuten später mit derselben Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig ist.
- 8.7 Die Wahlen und Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmmehr-

- heit. Beschlüsse mit denen die Statuten des Vereines geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- 8.8 Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann, in dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.
- 9. Aufgabenkreis der Generalversammlung**
Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:
- Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses,
 - Beschlussfassung über den Voranschlag,
 - Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und des Rechnungsprüfers,
 - Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge,
 - Verleihung und Anerkennung der Ehrenmitgliedschaft,
 - Entscheidung über Berufung gegen Ausschlüsse von der Mitgliedschaft,
 - Beschlussfassung über die Änderung dieses Statuts
 - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- 10. Der Vorstand**
- 10.1 Der Vorstand besteht aus
- dem Obmann
 - dessen Stellvertreter
 - dem Schriftführer
 - dem Kassier, sowie höchstens
 - zwei Beisitzern
- 10.2 Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.
- 10.3 Der Vorstand hat das Recht, bei Ausscheiden eines gewählten Vorstandsmitgliedes an seine Stelle ein anderes Wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächsten Generalversammlung einzuholen ist.
- 10.4 Der Vorstand wird vom Obmann bzw. dessen Stellvertreter schriftlich oder mündlich einberufen.
- 10.5 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder einberufen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend sind.
- 10.6 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- 10.7 Den Vorsitz führt der Obmann, bei Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten Vorstandsmitglied.
- 10.8 Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Pkt. 10.2.) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung (Pkt. 10.9.) und Rücktritt (Pkt. 10.10).
- 10.9 Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne Mitglieder des Vorstandes von seiner Funktion entheben.
- 10.10 Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt des gesamten Vorstandes wird erst mit der Wahl des neuen Vorstandes wirksam.
- 11. Aufgabenkreis des Vorstandes**
Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
- Erstellung des Jahresvoranschlages sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses,
 - Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlungen,
 - Verwaltung des Vereinsvermögens,
 - Aufnahme, Ausschluss und Streichung von Vereinsmitgliedern,
 - Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereines
- 12. Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder**
- 12.1 Der Obmann oder sein Stellvertreter vertritt den Verein nach außen.
- 12.2 Im Innerverhältnis gilt folgendes:
- Der Obmann führt den Vorsitz in der Generalversammlung und in den Vorstandssitzungen. Bei Gefahr in Verzug ist er berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
 - Der Schriftführer hat den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und der Vorstandssitzungen. (Der Obmann kann die Führung der Protokolle einem Protokollführer übertragen.)
 - Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich.
 - Der Stellvertreter des Obmanns, darf nur tätig werden, wenn der Obmann verhindert ist; die Wirksamkeit von Vertretungshandlungen wird dadurch aber nicht berührt.
 - Der Obmann ist alleine zeichnungsberechtigt. In Geldangelegenheiten sind der Kassier und der Obmann alleine zeichnungsberechtigt.
- 13. Rechnungsprüfer**
- 13.1 Die zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung für die Funktionsdauer des Vorstandes gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- 13.2 Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.
- 13.3 Im übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen der Punkte 10.2., 10.8., 10.9., 10.10. sinngemäß.
- 14. Das Schiedsgericht**
- 14.1 In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht.
- 14.2 Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf ordentlichen Mitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von zwei Wochen dem Vorstand zwei ordentliche Mitglieder als Schiedsgericht namhaft macht. Die so namhaft gemachten Schiedsrichter wählen mit Stimmenmehrheit ein fünftes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
- 14.3 Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern gültig.
- 15. Auflösung des Vereines**
- 15.1 Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit der im Pkt. 8.7. der Statuten festgehaltenen Stimmenmehrheit beschlossen werden.
- 15.2 Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung der Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen und ist im Sinne des §26 des Vereinsgesetzes 1951 verpflichtet, die freiwillige Auflösung in einem amtlichen Blatte zu verlautbaren.
- 15.3 Das im Falle der Auflösung übrigbleibende Vereinsvermögen darf in keiner wie auch immer gearteten Form den Vereinsmitgliedern zu gute kommen, sondern es ist vom abtretenden Vorstand ein Liquidator zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses allenfalls vorhandene Vereinsvermögen ist ausschließlich und zur Gänze für gemeinnützige Zwecke im Sinne des §§ 34 ff BAO zu verwenden.